

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission betreffend den Rekurs von
J. Dumont-Beuillet in St. Génis.

(Vom 21. Dezember 1870.)

U n t r a g. Es sei in Zustimmung zu dem Beschlusse des Ständerathes vom 12. dieß der Rekurs von Julien Dumont-Beuillet in St. Génis als unbegründet abzuweisen.

Gegenstand des Rekurses bildet die Frage der Vollziehung eines auf die Klage des Rekurrenten erlassenen Urtheils des französischen Civilgerichts zu Gex gegenüber Charles Dubois, Gasthofbesitzer in Coppet (Kanton Waadt).

Zum Zwecke des Verständnisses und der Beurtheilung des Rekursfalles ist in faktischer Hinsicht zu wissen nöthig:

I. Mit Bezug auf das Urtheil selbst, respektive dessen Entstehung:

Den 7. November 1868 ließ der Rekurrent, Julien Dumont-Beuillet in St. Génis, den Jean Miéville et Dubois, sa femme, maîtres d'hôtel, associés, demeurant à Divonne, als Beklagte auf den 10. gl. Monats vor das Civilgericht in Gex vorladen. Die Beklagten erschienen nicht. Die Klage ging auf Beurtheilung derselben in die solidarische Schuldpflicht eines Rechnungssaldo des Klägers von Fr. 814 29 Rp. nebst Zins, wofür derselbe im Besitze eines von Jean Miéville ausgestellten Eigengewechsels war. Das Gericht fällte an dem nämlichen Gerichtstage sein Urtheil in contumaciam und verurtheilte die Beklagten zur Bezahlung der eingeklagten Summe. Als solche bezeichnet das

Urtheil „les mariés Jean Miéville et Julie Dubois, maîtres d'hôtel, demeurant à Divonne.“ — Den 24. Februar 1869 sollte das Urtheil den Beklagten in Divonne intimirt werden; allein statt dessen beurkundete der Weibel, die angeblichen Eheleute J. Miéville und Julie Dubois nicht angetroffen zu haben, sondern nur dessen Nachfolger. — Einen Jules oder Charles Dubois als Beklagten kennt weder die gerichtliche Vorladung, noch das gerichtliche Urtheil, noch die Urtheilsintimation.

H. Mit Bezug auf die Urtheilsvollziehung:

Den 20. April 1869 bewilligte der Staatsrath des Kantons Waadt die Vollziehung des Urtheils im vortigen Kanton, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Einwendungen der Beklagten. Auf Grund dieser Bewilligung erwirkte den 4. Mai 1869 der Kläger durch seinen Anwalt einen Pfändungsbefehl (mandat de saisie) für die gerichtlich zugesprochene Forderung nebst Kosten, und zwar gegenüber Jean Miéville und Jules Dubois, Gasthofbesitzer, in Coppet. Diese Verfügung wurde dem Charles Dubois notificirt, laut Bescheinigung des Weibels vom 6. Mai 1869.

Den 5. Juni daraufhin erhob Charles Dubois gegen Deposition der Exekutionssumme Einsprache gegen die Pfändung (saisie):

- 1) weil er nicht Jules, sondern Charles Dubois heiße;
- 2) weil das Civilgericht von Gev inkompetent sei, indem er (Dubois) zur Zeit der Urtheilserlassung in Coppet domiciliert gewesen und dort zu belangen sei;
- 3) weil er von der gegen ihn stattgefundenen Prozeßverhandlung in Gev bis den 24. April 1869 keine Kenntniß besessen habe;
- 4) weil er dem Jul. Dumont überhaupt nichts schuldig sei.

Zu bemerken ist hinsichtlich der beiden letztern Einwendungen:

Ad 3. Ch. Dubois wohnte nie in Divonne, sondern bis den 15. August 1868 in Genf und sodann in Coppet, wo er von Mai bis 30. Oktober 1868 mit J. Miéville mit Bezug auf einen Gasthof in Divonne associirt war.

Ad 4. Für die Firma Miéville & Dubois führte Dubois die Unterschrift; Miéville hat den von ihm ausgestellten Eigenwechsel für seine Person und nicht für die Firma unterschrieben.

Durch Urtheil vom 22. December 1869 verwarf das Civilgericht des Kreises Nyon die Einsprache von Ch. Dubois gegen die Schuldbetreibung als verspätet, da die Zustellung des Pfandbotes schon den 4. Mai erfolgt sei, während die Einsprache erst den 5. Juni, — am

31. Tage — stattgefunden habe, und da nach §§ 31 und 40 des Code de procédure für die Einsprache gegen die Pfändung eine fatale Frist von 30 Tagen bestche.

Auf den von Ch. Dubois durchgeführten Rekurs verwarf auch der Kassationshof des Kantons Waadt unterm 27. Jänner 1870 aus dem gleichen Grunde das Begehren um Kassation des erstinstanzlichen Verfahrens und erklärte das angefochtene Pfändungsmandat als in Rechtskraft erwachsen.

Mit Eingabe vom 25. April 1870 erhob nun Charles Dubois Beschwerde bei dem Bundesrathe und verlangte, unter Bezugnahme auf Art. 90, Ziff. 2 und 8 der Bundesverfassung und auf das Protokoll zu Art. 16 des zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869, die Aufhebung der behufs Vollziehung des französischen Urtheils getroffenen Maßnahmen der waadtländischen Behörden.

Zur Motivirung seines Begehrens griff er — was allerdings in seinem frühern Prozedere nicht der Fall war — die Vollziehbarkeit des französischen Urtheils aus dem Grunde an, daß durch dasselbe der Art. 17, Ziff. 2 des gedachten Staatsvertrages verletzt werde.

Julien Dumont-Beuillet schließt seine Vernehmlassung s. d. auf Abweisung der Beschwerde, gestützt auf folgende Einwendungen:

1) Sei der Bundesrath nicht kompetent, gegen die rechtskräftigen Entscheidungen der waadtländischen Gerichte vom 22. Dezember 1869 und 27. Jänner 1870, welche dieselben in ihrer Kompetenz und gemäß ihrer Gesetzgebung erlassen haben, einzuschreiten.

2) Materiell seien durch jene Entscheidungen weder Bundesgesetze, noch Konkordate, noch die kantonale Verfassung, noch der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz verletzt; auch bestche kein Konflikt zwischen den beiden Staaten oder den beiden Kantonen Waadt und Genf.

3) Habe das französische Urtheil vom 10. November 1868 keine andere Person als den Rekurrenten Dubois im Auge gehabt, da derselbe Associé des J. Miéville, seines Schwiegervaters, gewesen sei, und da sowohl die Bezeichnung Julie statt Jules Dubois, als auch diejenige der Beklagten mit „les mariés Miéville et Julie Dubois“ lediglich einen Namensirrtum oder Schreibfehler enthalten.

Das waadtländische Kantonsgericht antwortete einfach dahin, daß der Rekurrent von den waadtländischen Gerichten eine Verletzung des Staatsvertrages mit Frankreich als Einspruchsgrund nicht angerufen habe, daher der waadtländische Richter denselben auch nicht habe in

Verückichtigung ziehen können; abgesehen hievon aber die angefochtenen Urtheile den kantonalen Gesetzen und den Vorschriften des betreffenden Staatsvertrages entsprechen.

Durch Beschluß vom 19. September 1870 erklärt der Bundesrath den Refurs als begründet und hebt die Urtheile des Kreisgerichts von Nyon vom 22. Dezember 1869 und des Kassationshofes des Kantons Waadt vom 27. Jänner 1870 auf. — Gegen diese Schlußnahme rekurriert J. Dumont-Beuillet, unter wesentlicher Berufung auf die in seiner frühern Bernehmlassung enthaltenen Gründe, an die eidgenössischen Ráthe, von denen der Ständerath bereits durch Beschluß vom 12. d. M. den Refurs abgewiesen hat.

In rechtlicher Beziehung haben wir zunächst die Frage der Kompetenz der Bundesbehörden zu prüfen. Dieselbe ist für die Kommission unzweifelhaft, und wird bejaht:

- a. schon im Allgemeinen nach Art. 90, Ziff. 8 der Bundesverfassung, welcher sagt: „Er (der Bundesrath) wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.“

Es ist nach diesen Bestimmungen Sache des Bundesrathes, darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Staatsverträge eingehalten werden. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Praxis überein.

- b. Im Speziellen nach Art. 16 des am 15. Juni 1869 zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Civilurtheilen, und insbesondere nach dem erläuternden Protokoll zu besagtem Artikel. Das Schlußlemma von Art. 16 bestimmt nämlich: „Auf die Vorweisung der Aktenstücke (welche im vorangehenden Lemma näher bezeichnet sind) soll über das Begehren um Vollziehung entschieden werden. — In der Schweiz geschieht die Entscheidung durch die kompetente Behörde in der gesetzlichen Form.“ — Hierüber gibt nun das sog. erläuternde Protokoll folgende nähere Aufklärung: „Zur Rechtfertigung der Worte „kompetente Behörde“ ist zu bemerken, daß in der Schweiz ein Vollziehungsbegehren je nach den kantonalen Gesetzen entweder bei dem Gerichte oder bei dem Präsidenten desselben, oder auch selbst bei einer Exekutivbehörde gestellt werden kann, und daß im Fernern bei vorkommenden Schwierigkeiten sogar der Bundesrath angegangen werden kann, die Funktionen einer obersten Instanz auszuüben.“

Nach dieser Vertragsbestimmung steht daher für den Bundesrath die Kompetenz außer Zweifel, bei Anständen, wie ein solcher vorliegt, die Existenz der für die Rechtskraft des Urtheils erforderlichen Bedingungen zu prüfen.

Im Weitern kommt die Frage: Ist die Beschwerdeführung des Ch. Dubois an den Bundesrath ausgeschlossen mit Rücksicht auf dessen Prozedere vor den waadtländischen Behörden und gegenüber den rechtskräftigen Entscheidungen derselben, sei es aus dem Grunde des Verzichts oder der Rechtsverwirkung? — Ihre Kommission gelangt zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage, und die Gesichtspunkte, von denen aus sie hiezu gelangt, sind kurz folgende:

Ein Verzicht müßte, wenn ein solcher angenommen werden wollte, darauf basirt werden, daß Ch. Dubois unterlassen habe, seine Einsprache gegen die Betreibung (saisie) vor den waadtländischen Gerichten, wenigstens ausdrücklich, durch die Verletzung des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 zu begründen. Eine ganz vorsichtige Prozeßführung hätte zwar diese Rechtsbegründung geboten; allein die Unterlassung führt keineswegs zwingend zur Schlussfolgerung, daß die Partei sich dieses selbstständigen Rechtsgrundes, mit dem sie noch die Bundesbehörden anrufen konnte, begeben wollte. — Die von den waadtländischen Behörden ausgesprochene Rechtsverwirkung konnte das Eintreten des Bundesrathes nicht hindern, weil jene Entscheidungen nur die Oppositionsgründe in Erwägung gezogen haben, welche dem Richter vorgeführt und aus dem kantonalen Rechte abgeleitet wurden. Nunmehr handelt es sich aber um eine Klage aus öffentlichem Rechte, aus dem Grunde der Verletzung eines Staatsvertrages, für deren Verwirkung weder speziell der Staatsvertrag, noch die Bundesgesetzgebung eine maßgebende Bestimmung enthält. In Abgang dessen, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Bundesrath als die kompetente, politische Behörde nicht unter die Herrschaft kantonaler Prozeßformen gestellt werden kann, läßt sich daher eine Verwirkung des Rekursrechtes nicht annehmen.

Endlich bleibt uns noch die Frage zu beantworten: ob die Einsprache des Ch. Dubois gegen die Vollziehbarkeit des französischen Urtheils aus dem Grunde der Verletzung des Staatsvertrages materiell begründet sei? Das Urtheil des Zivilgerichts zu Gex leidet nun an folgenden formellen Mängeln:

- 1) Geht nicht bloß eine gehörige Vorladung ab, indem dieselbe auf eine ganz andere Person nach Name und Geschlecht lautet, sondern
- 2) mangelt die Vorladung gänzlich, da dieselbe unbeanstandetmaßen dem Ch. Dubois niemals zugestellt worden ist.

- 3) Entsprechend der Vorladung wurde das Urtheil von Sey gegen ganz andere Personen als Ch. Dubois, nämlich les mariés Jean Miéville et Julie Dubois, demeurant à Divonne, erlassen.
- 4) Endlich wurde dieses Urtheil dem Ch. Dubois, welcher von der Prozeßverhandlung zu Sey keinerlei Kenntniß hatte, auch nicht mitgetheilt.

In der Würdigung der rechtlichen Folgen dieser Mängel kann natürlicher Weise die Veranlassung derselben, selbst wenn sie auch nur in einem Irrthum oder in der fahrlässigen Handlung eines Dritten liegen sollte, nicht in Betracht fallen, ebensowenig als eine Fiktion angenommen werden kann, daß unter dem Beklagten Ch. Dubois gemeint sei. — Die nicht gehörige Vorladung, welcher eine Nichtvorladung mindestens gleichzuachten ist, bildet nun ein Gebrechen, welches nach § 17 des Staatsvertrages die Vollziehung des französischen Urtheils ausschließt. Diese Bestimmung lautet nämlich: „Die Behörde, welche über das Vollziehungsbegehren zu entscheiden hat, soll in keiner Weise in die materielle Würdigung der Prozeßsache eintreten. Eine Vollziehung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

- 1) wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
- 2) wenn ein kontradiktorisches Urtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig citirt worden sind und gesetzlich vertreten waren, oder wenn ein Kontumazialurtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig citirt worden sind.“

Im Fernern liegt sodann auch in der Natur der Sache, und wenn nicht in einem besondern Artikel ausdrücklich ausgesprochen, doch im Sinne des Vertrages, daß ein Urtheil nur in Rechtskraft erwachsen und Vollziehung finden kann gegenüber derjenigen Person, gegen welche dasselbe erlassen worden ist, und nicht etwa gegen einen Dritten, welcher im Urtheile nicht als Partei bezeichnet ist, noch von der Prozeßverhandlung irgend welche Kenntniß hatte. Wollte eingeworfen werden, daß der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 erst mit 1. Jänner 1870, d. h. nach Erlass des französischen Urtheils, in's Leben getreten sei, so wird dieser Einwurf schon dadurch beseitigt, daß der Bundesrath, welcher die Frage der Urtheilsvollziehung zu entscheiden hat, sich an den Vertrag halten wird, welcher demalsten, zur Zeit der Beurtheilung des selbständigen Aktes der Urtheilsvollziehung, maßgebend ist. Eventuell müßte aber auch nach dem Staatsvertrage vom 18. Juli 1828 das Begehren um Vollziehung des fraglichen Urtheils abgelehnt werden. Denn auch nach diesem Vertrage, welcher allerdings in seinem Inhalte sich nur auf

allgemeine Grundzüge beschränkt, ist es klar und unzweifelhaft, daß ein Urtheil nur zwischen den Prozeßparteien Recht spricht, und nicht gegen Dritte in Rechtskraft erwachsen und vollziehbar werden kann. Stellen wir uns daher auf den Standpunkt des neuen oder alten Staatsvertrages, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß in dem französischen Urtheile, auf dessen Vollziehung von dem Rekurrenten gedrungen wird, eine Verletzung des Staatsvertrages enthalten sei. Damit fällt die Vollziehbarkeit des Urtheils dahin, und mit derselben auch die Entscheidungen der waadtländischen Behörden, welche die Vollziehung desselben zum Gegenstand haben.

Aus den kurz angedeuteten Gründen stellt sonach die Kommission den bereits Anfangs eröffneten Antrag, den Rekurs als unbegründet abzuweisen *).

Bern, den 21. Dezember 1870.

Namens der nationalrätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
Mesmer.

*) Die eidg. Räte haben obigen Rekurs abgewiesen, und zwar der Ständerath am 12. Dezember 1870 und der Nationalrath am 24. gleichen Monats.

Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend den Rekurs von F. Dumont-Beuillet in St. Génis. (Vom 21. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1871
Date	
Data	
Seite	206-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 866

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.